

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen an die integral Ziviltechniker GmbH

1 Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1. Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen an die integral Ziviltechniker GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde. Diese AGB-ZT gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der integral Ziviltechniker GmbH und dem Kredititor.
- 1.2. Die Honorarangebote des Kreditors verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden u. dgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern abgegeben werden, sind nicht verbindlich.
- 1.3. Leistungsänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Kredititor und der integral Ziviltechniker GmbH hinsichtlich des Umfangs und Inhalts. Mit der Erbringung von Leistungsänderungen durch den Kredititor darf daher nur nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung durch die integral Ziviltechniker GmbH begonnen werden

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag (jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan); ergänzend dazu diese AGB-ZT;
- 2.2. die Planungsgrundlagen in der letztgültigen Fassung;
- 2.3. die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;
- 2.4. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst;
- 2.5. die Allgemeinen Regelungen für Planerinnenverträge/Planerverträge in der letztgültigen Fassung;
- 2.6. die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB);
- 2.7. sonstige einschlägige nationale und europäische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung;

Soweit Widersprüche zwischen Bestimmungen dieser Vertragsbestandteile bestehen, gelten die Vertragsbestandteile in der oben angeführten Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Vertragsbestandteile sind diese anhand der Interpretationsregeln des § 914 ABGB (z.B. lex specialis, lex posterior etc.; nicht jedoch anhand § 915 ABGB) aufzulösen.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Insbesondere sind eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreditors, wie etwa Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, nicht Vertragsbestandteil.

3 Leistungsumfang/Mehrleistungen

- 3.1. Der Kreditor ist zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Weisung der integral Ziviltechniker GmbH verpflichtet. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB-ZT. Der Kreditor ist verpflichtet, die Leistungen selbst zu erbringen und ist daher ohne vorherige schriftliche Zustimmung der integral ZT GmbH nicht befugt, diese Dritten zu übertragen.

Der Kreditor ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach dem Stand der Technik und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen und die Anordnungen, Vorgaben und Anregungen der integral Ziviltechniker GmbH zu beachten sowie seine Prüf- und Warnpflicht wahrzunehmen.

Auch wenn Leistungen nicht ausdrücklich erwähnt wurden (aber zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung aus technisch-sachverständiger Sicht erforderlich sind), sind solche Leistungen vom Kreditor zu erbringen.

- 3.2. Wenn die integral Ziviltechniker GmbH den Kreditor mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag, Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Beginn der Leistungserbringung eine Einigung über die Art und Höhe der Honorierung zu treffen.
- 3.3. Sollte es zu keiner Einigung zwischen der integral Ziviltechniker GmbH und dem Kreditor kommen, ist der Kreditor jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und den Kreditor – vor allem wirtschaftlich – zumutbar ist. Zumutbarkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn der Wert der zusätzlichen Leistungen 20 % des ursprünglichen Gesamtpreises nicht übersteigt. Dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

4 Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht des Kreditors

- 4.1. Der Kreditor hat der integral Ziviltechniker GmbH laufend während der Leistungserbringung über kosten-, termin- und qualitätsrelevante Vorkommnisse eigenständig zu berichten. Der integral Ziviltechniker GmbH sind auf Verlangen unentgeltlich Unterlagen zur Prüfung zu übergeben.
- 4.2. Ist dem Kreditor die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die integral Ziviltechniker GmbH zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung, auf der Baustelle Tätigen enthalten. Die integral Ziviltechniker GmbH wird auf schriftliche Einladung des Kreditors an der Schlussabnahme mitwirken.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- 4.3. Die integral Ziviltechniker GmbH wird den Kreditor bei seiner Leistungserbringung im angemessenen und zweckmäßigen Umfang unterstützen und die erforderlichen Mitwirkungen und Beistellleistungen vornehmen. Der Kreditor ist verpflichtet, etwaige fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er zur Leistungserbringung benötigt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit für die Erfüllung der jeweiligen Mitwirkung/Beistellung durch die integral Ziviltechniker GmbH anzufordern.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird. Verschuldete Verzögerungen seitens der integral Ziviltechniker GmbH, die nicht durch eine schuldhaftige Verzögerung der jeweiligen Auftraggeberin/des jeweiligen Auftraggebers der integral Ziviltechniker GmbH bedingt sind, gehen zu ihren Lasten. Verschuldete Verzögerungen seitens des Kreditors gehen zu Lasten des Kreditors.

5 Leistungsfristen und Leistungstermine

- 5.1. Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten und durch die integral Ziviltechniker GmbH genehmigten Zeiträume vorgesehen.
- 5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

6 Honorar

- 6.1. Die Leistungen des Kreditors werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem einvernehmlich festgelegten Terminplan.
- 6.2. Die Nebenkosten (u.a. Wege-/Fahrtkosten innerhalb des Ortes des Bürositzes, Arbeitskopien und interne Kopien aller Art, Kopien für die an den Planungsleistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für den internen Gebrauch in ausreichender Anzahl) werden mit einem Nebenkostenpauschale gemäß Honorarangebot vergütet. Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:
- Kosten für Modellerstellung bzw. durch die integral Ziviltechniker GmbH angeordnete perspektivische Darstellungen und Computersimulationen;
 - behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.;
 - Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die von der Nebenkostenpauschale umfassten Ausfertigungen hinausgehen;
 - Reisekosten außerhalb des Bürositzes;



- 6.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch den Kreditor verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder der integral Ziviltechniker GmbH, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Eine zusätzliche Vergütung setzt den Nachweis der Mehrleistungen (z.B. Stundennachweise) in nachvollziehbarer Weise durch den Kreditor voraus.

7 Valorisierung/Wertsicherung

- 7.1. Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28.01.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1.Jänner.
- 7.2. Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.
- 7.3. Die Regelungen der Pkt. 7.1. und 7.2. gelangen dann nicht zur Anwendung, wenn die integral Ziviltechniker GmbH ihrerseits anderslautende Valorisierungsberechnungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers zu berücksichtigen hat. In diesem Fall gelten die Valorisierungsberechnungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers der integral Ziviltechniker GmbH in gleichem Umfang für den Kreditor.

8 Kostenermittlung

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

9 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der Kreditor hat nach Fertigstellung seiner (Teil-)Leistungen Anspruch auf Vergütung seiner Leistungen, sofern die Auftraggeberin/der Auftraggeber der integral Ziviltechniker GmbH diese Leistungen übernommen und bezahlt hat.
- 9.2. Die Zahlung von Rechnungen des Kreditors durch die integral Ziviltechniker GmbH erfolgt binnen 2 Wochen auf das Konto des Kreditors, sofern eine formrichtige Rechnung des Kreditors gelegt und ein ordnungsgemäßer Rechnungseingang (vgl. Pkt. 9.5.) bei der integral Ziviltechniker GmbH erfolgt ist. Die Zahlung von Rechnungen des Kreditors setzt weiters den korrespondierenden Zahlungseingang der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der integral Ziviltechniker GmbH voraus.
- 9.3. Eine Zahlungsverzögerung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die integral Ziviltechniker GmbH berechtigt die integral Ziviltechniker GmbH zur Erstreckung von Zahlungszielen gegenüber dem Kreditor im selben Umfang.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- 9.4. Müssen Rechnungen aus Gründen, die der Kreditor zu verantworten hat, zurückgestellt werden, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist erst mit der Vorlage einer neuen (formrichtigen) Rechnung. Muss die Rechnungsprüfung aus Gründen, die beim Kreditor liegen, ausgesetzt werden, verlängert sich die Zahlungsfrist um diesen Zeitraum. Die Mangelhaftigkeit einer Rechnung ist dem Kreditor von der integral Ziviltechniker GmbH vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen.
- 9.5. Rechnungen sind in Euro zu erstellen und haben den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen (insbesondere § 11 des UStG 1994). Ergänzend ist auf der Rechnung die Projektbezeichnung des abgerechneten Projektes anzugeben. Alle rechnungsrelevanten Unterlagen (z.B. Leistungsverzeichnisse) sind der Rechnung anzuhängen.
- 9.6. Sämtliche Teil- und Schlussrechnungen sind auf die jeweils vorigen Teilrechnungen aufbauend und insgesamt kumuliert und projektbezogen zu erstellen. Alle Sicherstellungen (z.B. Deckungs-, Haft-rücklass etc.), Skonti, Nachlässe, Rabatte und bereits erhaltenen Zahlungen sind in Abzug zu bringen. Für Teilrechnungen gelten sämtliche Mengenansätze nur als vorläufig erstellt und werden im Zuge der Schlussrechnungsprüfung endgültig anerkannt. Teilrechnungen dürfen nicht kürzer als in Monatsintervallen gelegt werden.
- 9.7. Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail an e-er@integral-zt.at oder per Post zu übermitteln. Anders übermittelte Rechnungen gelten als nicht eingelangt, falls nicht gesondert vereinbart.
- 9.8. Als Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich die Zahlungsbedingungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers der integral Ziviltechniker GmbH.
- 9.9. Bei Zahlungsverzug hat die integral Ziviltechniker GmbH Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten, sofern der Zahlungsverzug nicht auf Umstände gemäß Punkt 9.2., 9.3., und 9.4. zurückzuführen ist. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die integral Ziviltechniker GmbH entstehende Mahnspesen zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (z.B. durch Einleitung eines Mahnverfahrens gemäß § 244 ff ZPO) notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., zu ersetzen.

10 Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

- 10.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen des Kreditors von mehr als drei Monaten aus einem nicht von ihm zu vertretender Grund eintritt, ist der Kreditor berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen. Eine Vergütung des Mehraufwands des Kreditors durch die integral Ziviltechniker GmbH setzt voraus, dass die integral Ziviltechniker GmbH einen Mehraufwand durch eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung bei der Auftraggeberin/dem Auftraggeber geltend machen kann.
- 10.2. Dauert die unter Punkt 10.1. genannte Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen des Kreditors der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.
- 10.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.



11 Verschwiegenheitspflicht

Der Kreditor ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vertragsverhältnisses oder der Planung und Bauausführung bekanntwerdenden und von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH beeinträchtigt wären und die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH ihm nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

Diese Verschwiegenheitspflichten hat der Kreditor auf alle jene Personen zu überbinden, die für ihn im Rahmen der gegenständlichen Vertragserfüllung tätig werden (z. B. Subunternehmer). Ohne ausdrückliche Genehmigung der integral Ziviltechniker GmbH ist der Kreditor nicht berechtigt, Projektinformationen außerhalb des jeweiligen Projekts zu kommunizieren oder sonst offenzulegen oder zugänglich zu machen.

Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind jedoch gesetzliche Auskunftspflichten des Kreditors gegenüber Behörden, Gerichten oder öffentlichen Kontrollorganen. Diesfalls ist der Kreditor berechtigt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Der Kreditor verpflichtet sich weiters zur Einhaltung sämtlicher, gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zur Einhaltung angemessener Datensicherheitsmaßnahmen. Im Falle der Übermittlung bzw. Überlassung von (personenbezogenen) Daten an den Kreditor durch die integral ZT GmbH erfolgt die Datenverarbeitung durch den Kreditor eigenverantwortlich; der Kreditor agiert insofern datenschutzrechtlich als (Allein-)Verantwortlicher.

Der Kreditor verpflichtet sich, die integral Ziviltechniker GmbH für sämtliche finanziellen bzw. wirtschaftlichen Schäden, Aufwendungen, Auslagen oder Kosten, die ihr aufgrund und/oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Bestimmungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

12 Interessenwahrung und Beratung der Auftraggeberin/des Auftraggebers

12.1. Die integral Ziviltechniker GmbH ist aufgrund des zwischen ihr und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet.

Es ist dem Kreditor daher nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an die Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH herauszugeben.

12.2. Der Kreditor hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- 12.3. Der Kreditor hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH zu berücksichtigen. Hat der Kreditor bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH, so hat er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

13 Vollmacht

- 13.1. Der Kreditor wird – soweit er im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt.

Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionistinnen/Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionistinnen/Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist der Kreditor nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

- 13.2. Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmerinnen/Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.
- 13.3. Der Kreditor erhält von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainerinnen/Anrainern, beteiligten Professionistinnen/Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14 Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 14.1. Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der integral Ziviltechniker GmbH, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 14.2. Der Kreditor ist jedoch verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH über Verlangen Unterlagen in 2-facher Vervielfältigungen in Papierform auszufolgen.



- 14.3. Die Aufbewahrungspflicht des Kreditors endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schlussonorarnote an die integral Ziviltechniker GmbH, doch kann sich der Kreditor während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an die integral Ziviltechniker GmbH von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

15 Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

- 15.1. In jedem Fall, auch bei Vertragserfüllung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung, steht der integral Ziviltechniker GmbH bzw. der Auftraggeberin/dem Auftraggeber der integral Ziviltechniker GmbH das ausschließliche Werknutzungsrecht an allen Ergebnissen der Arbeit des Kreditors (Pläne, Skizzen, Modellen, usw.) im Rahmen der Leistungserbringung zu. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte. Das Urheberrecht für sein Werk verbleibt beim Kreditor.
- 15.2. Der Kreditor räumt der integral Ziviltechniker GmbH das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Kreditor erbrachten Leistungen, begrenzt auf die Umsetzung des vertragsgegenständlichen Projekts, zu verwerten. Für das Werknutzungsrecht steht dem Kreditor keine gesonderte Vergütung zu.
- 15.3. Die integral Ziviltechniker GmbH hat das Recht, alle Ausarbeitungen für das gegenständliche Projekt im Rahmen der Fortsetzung und/oder Erweiterung dieses Werkes zu verwenden, zu ergänzen und/oder zu verändern (von Dritten verändern zu lassen) wenn die integral Ziviltechniker GmbH die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat.
- 15.4. Der Kreditor haftet dafür und hält die integral Ziviltechniker GmbH bzw. die Auftraggeberin/den Auftraggeber der integral Ziviltechniker GmbH schad- und klaglos, dass bei der Erbringung seiner Leistungen keine Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte verletzt und auch keine UWG-widrigen Handlungen gesetzt werden. Zieht der Kreditor zur Vertragserfüllung Dritte/Subunternehmer heran, wird er die hier genannten (Nutzungs- und Verwertungs-) Rechte erwerben und im gleichen Umfang der integral Ziviltechniker GmbH einräumen.
- 15.5. Die integral Ziviltechniker GmbH ist verpflichtet, den Kreditor nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnigte Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH entgegenstehen.
- 15.6. Der Kreditor ist berechnigt und die integral Ziviltechniker GmbH ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen des Kreditors anzuführen. Der Kreditor hat das Recht, der integral Ziviltechniker GmbH die Veröffentlichung unter Namensangabe des Kreditors zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 15.7. Der Kreditor ist berechnigt, das jeweilige Projekt als Referenz gegenüber Dritten namhaft zu machen, sofern keine Geheimhaltungsvereinbarungen oder sonstigen Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH dem Entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung eines Projekts in Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG).

Die integral Ziviltechniker GmbH ist diesfalls in zumutbarer Weise verpflichtet, die entsprechenden Projektangaben gegenüber dem Kreditor schriftlich zu bestätigen und für Auskunftsanfragen von Vergabestellen zur Verfügung zu stehen.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



16 Versicherung

Der Kreditor hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird. Der Kreditor wird auf Verlangen der integral Ziviltechniker GmbH eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

17 Gewährleistung und Schadenersatz

17.1. Der Kreditor hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erbringen. Der Kreditor haftet der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen sowie dafür, dass seine Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen behördlichen Auflagen, den anerkannten Regeln der Technik, den Inhalten dieser AGB-ZT sowie den Vorgaben der integral Ziviltechniker GmbH entsprechen.

Insbesondere haftet der Kreditor für die zeitgerechte und qualitative Erbringung seiner Leistungen. Eine allfällige Freigabe, Abnahme oder Kenntnisnahme von Leistungen des Kreditors durch die integral Ziviltechniker GmbH entbindet den Kreditor nicht von seinen Vertragspflichten (insbesondere seine Verantwortung für Qualität, Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Leistungen).

Die integral Ziviltechniker GmbH ist berechtigt, die Abnahme von Leistungen wegen Mangelhaftigkeit und unter Angabe der Gründe (Mängelbeschreibung) abzulehnen. Dem Kreditor wird in diesem Fall eine Möglichkeit zur Verbesserung binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen, eingeräumt. Wird der Mangel nicht (vollständig) behoben, so treten die gesetzlichen Rechtsfolgen in Kraft.

17.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche vom Kreditor erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

17.3. Der Kreditor haftet der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH im Rahmen des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

18 Rücktritt vom Vertrag

18.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartnerin/einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

18.1.1. für die Auftraggeberin/den Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH, wenn

- der Kreditor sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
- der Kreditor sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- wenn der Kreditor seine Leistungen trotz Mahnung durch die integral Ziviltechniker GmbH und ohne Zustimmung nicht eigenverantwortlich und selbstständig durchführt (vgl. Pkt. 3);
- der Verlust der Eigenberechtigung oder Auflösung der juristischen Person des Kreditors vorliegt;
- der Kreditor Handlungen gesetzt hat, um der integral Ziviltechniker GmbH vorsätzlich Schaden zuzuführen (z.B. nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßenden Abreden etc.);
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.

18.1.2. für den Kreditor, wenn

- die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder ihre/seine Mitwirkungspflicht verletzt;
- die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern. Behördlich veranlasste Unterbrechungen berechtigen den Kreditor jedoch nicht zum Rücktritt.

18.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

18.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Kreditor zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für jene vertragsgemäß erbrachten und für die integral Ziviltechniker GmbH verwendbaren Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse zu, die bis zum Tag des Rücktritts erbracht wurden.

18.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH zu vertreten hat, gebührt dem Kreditor gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit 80 % der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.

18.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19 Aufrechnung und Zurückbehaltung

19.1. Will die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder die integral Ziviltechniker GmbH gegen fällige Honoraransprüche des Kreditors mit gerichtlich oder außergerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist sie/er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich ist. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.

19.2. Die Zurückbehaltung des Honorars des Kreditors oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwandes zulässig.



- 19.3. Der Kreditor ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen die integral Ziviltechniker GmbH aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht aus dem gegenständlichen Vertrag herrühren sowie seitens der integral Ziviltechniker GmbH schriftlich anerkannt oder in gerichtlich vollstreckbaren Titeln verbrieft sind.

20 Mediation und Gerichtsstand

- 20.1. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber, die integral Ziviltechniker GmbH und der Kreditor werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.
- 20.2. Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den Kreditor nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen.
- 20.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesen AGB-ZT entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens, wird der Hauptsitz der integral Ziviltechniker GmbH vereinbart.

21 Verjährung

Die Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers und/oder der integral Ziviltechniker GmbH gegen den Kreditor auf Schadenersatz verjähren binnen der gesetzlichen Bestimmungen ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin/Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

22 Schlussbestimmung

- 22.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB-ZT ganz oder teilweise rechtsunwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch die im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 22.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernisses. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen wird.
- 22.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.
- 22.4. Die integral Ziviltechniker GmbH ist verpflichtet, Änderungen ihrer Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.



- 22.5. Die integral Ziviltechniker GmbH erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die die Auftraggeberin/den Auftraggeber und/oder der integral Ziviltechniker GmbH betreffenden personenbezogenen Daten von dem Kreditor insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

Graz, am 11.04.2024

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen

